

Einladung zur Hauptversammlung am 8. Mai 2014

Commerzbank Aktiengesellschaft

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer: CBK 100

ISIN: DE000CBK1001

Hauptversammlungshotline:

Tel. 0800 800 4525 (nur aus dem Inland)

Tel. +49 89 210 27 277 (aus dem Ausland)

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zur **ordentlichen Hauptversammlung** der Commerzbank Aktiengesellschaft ein, **die am Donnerstag, den 8. Mai 2014, ab 10.00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)** in der Messehalle 11/Portalhaus, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindet.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und Absatz 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2013, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2013, des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate Governance- und des Vergütungsberichts zum Geschäftsjahr 2013**

Entsprechend §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. § 175 Absatz 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme unter anderem des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2013 in Höhe von Euro 83 056 204,53 vollständig in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen. Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenfinanzberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Zwischenfinanzberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2015 zu wählen. Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

7. Neuwahl von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied des Aufsichtsrats

Herr Dr. Marcus Schenck hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 10. September 2013 niedergelegt. Für ihn ist der als Ersatzmitglied gewählte Herr Solms U. Wittig am 11. September 2013 in den Aufsichtsrat nachgerückt. Herr Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2014 niedergelegt.

Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre. Mit der Wahl erlangen nachgerückte Ersatzmitglieder ihre Stellung als Ersatzmitglied zurück.

Der Hauptversammlung soll vorgeschlagen werden, Herrn Dr. Stefan Lippe als Nachfolger von Herrn Dr. Marcus Schenck in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Solms U. Wittig würde damit seine Stellung als Ersatzmitglied zurückerhalten. Der Hauptversammlung soll ferner vorgeschlagen werden, Herrn Nicholas R. Teller als Nachfolger von Herrn Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel in den Aufsichtsrat

zu wählen. Schließlich soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, Herrn Solms U. Wittig auch für die beiden vorgenannten zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten als Ersatzmitglied zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 11 Absatz 1 der Satzung aus je zehn Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die nachfolgenden Wahlvorschläge berücksichtigen die im Corporate Governance-Bericht veröffentlichten Ziele, die der Aufsichtsrat nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 für die Zusammensetzung des Gremiums am 6. November 2013 unter Bestätigung seines Beschlusses vom 7. November 2012 festgelegt hat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

a) Die nachfolgend genannten Personen werden gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 der Satzung für die Zeit vom Ablauf der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 entscheidet, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt:

aa) Dr. Stefan Lippe
Ehemaliger Präsident der Geschäftsleitung der Swiss Re AG, Zürich, und Verwaltungsratsmitglied der AXA S.A., Paris
Wollerau, Schweiz

als Nachfolger für Herrn Dr. Marcus Schenck

bb) Nicholas R. Teller
Geschäftsführer der Verwaltung E.R. Capital Holding GmbH, Hamburg (persönlich haftende Gesellschafterin der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG) (Chief Executive Officer)
Hamburg

als Nachfolger für Herrn Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hans-Peter Keitel

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

- b) Zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für die vorgenannten Vertreter der Aktionäre wird gewählt:

Solms U. Wittig
Chief Legal Officer und Chief Compliance Officer der
Linde AG
Gauting

Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn eines der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, für die er als Ersatzmitglied gewählt wird, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre. Das in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglied erlangt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder zurück, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Zu Ziffer 5.4.1 Absatz 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und der Commerzbank Aktiengesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder einem wesentlich an der Commerzbank Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen bestehen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Mitgliedschaften der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Absatz 1 Satz 5 AktG) sind in der Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 angegeben. Diese enthält ferner entsprechende Angaben für den zur Wahl als Ersatzmitglied vorgeschlagenen Kandidaten. Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten sind den auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Änderungsvereinbarungen zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie Gewinnabführungsverträgen

Zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft, jeweils als Obergesellschaft, und ihren folgenden Tochtergesellschaften bestehen jeweils Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge:

- a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organisationsvertrag) vom 26. November 1991 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH (vormals Commerz Beteiligungsgesellschaft mbH),
- b) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Organisationsvertrag) vom 21. Dezember 1995 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- c) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organisationsvertrag) vom 23. Oktober/1. November 2000 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Commerz Business Consulting GmbH (vormals Commerz NetBusiness AG),
- d) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank Aktiengesellschaft und der Commerz Direktservice GmbH (vormals DDS Dresdner Direktservice GmbH),
- e) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. Dezember 1991 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Commerzbank Immobilien- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (vormals Norddeutsche Immobilien- und Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H.),
- f) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank Aktiengesellschaft und der Commerzbank Sponsoring GmbH (vormals Dresdner Kleinwort Sponsoring GmbH),

g) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2003 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank Aktiengesellschaft und der Histel Beteiligungs GmbH.

Außerdem bestehen zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft, jeweils als Obergesellschaft, und ihren folgenden Tochtergesellschaften jeweils Gewinnabführungsverträge:

h) Gewinnabführungsvertrag vom 13. Mai 2004 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH (vormals Commerzbank Inlandsbanken Holding AG),

i) Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf (vormals Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH).

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit den unter lit. a) bis i) genannten Tochtergesellschaften jeweils am 5. März 2014 Änderungsvereinbarungen zu den vorgenannten Unternehmensverträgen geschlossen. Dadurch soll klargestellt werden, dass die in den Verträgen bereits enthaltene Verweise auf die gesetzliche Regelung zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG sich stets auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung beziehen. Anlass für die Klarstellung gab eine am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Die Neufassung des § 17 KStG sieht vor, dass die für eine steuerliche Organschaft erforderliche Vereinbarung der Verlustübernahme einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten muss, sofern die Tochtergesellschaft keine Aktiengesellschaft ist.

Die Änderungsvereinbarungen zu den unter lit. a) bis i) bezeichneten Unternehmensverträgen haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist während der Vertragsdauer des jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beziehungsweise Gewinn-

abführungsvertrages zur Verlustübernahme bei den unter lit. a) bis i) genannten Tochtergesellschaften entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

- Der weitere Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beziehungsweise des Gewinnabführungsvertrages bleibt unverändert und gilt fort.
- Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung eingetragen ist.
- Als Anlage 1 liegt den Änderungsvereinbarungen jeweils der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beziehungsweise Gewinnabführungsvertrag in der Fassung bei, die er durch die jeweilige Änderungsvereinbarung erhält.

Der Vorstand der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsführungen der beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG erstattet, in dem die Änderungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung der jeweiligen Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293b Absatz 1 2. Halbsatz AktG ist entbehrlich, da die Commerzbank Aktiengesellschaft jeweils alleinige Gesellschafterin der unter lit. a) bis i) genannten Tochtergesellschaften ist.

Die Gesellschafterversammlungen der unter lit. a) bis i) genannten Tochtergesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft haben den Änderungsvereinbarungen zu den unter lit. a) bis i) genannten Unternehmensverträgen jeweils am 5. März 2014 zugestimmt. Die vorgenannten Änderungsvereinbarungen werden allerdings erst nach Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der jeweils beteiligten Tochtergesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den Änderungsvereinbarungen vom 5. März 2014 zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft (jeweils als Obergesellschaft) und

- a) der CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH,
- b) der COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- c) der Commerz Business Consulting GmbH,
- d) der Commerz Direktservice GmbH,
- e) der Commerzbank Immobilien- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
- f) der Commerzbank Sponsoring GmbH und
- g) der Histel Beteiligungs GmbH

(jeweils als Tochtergesellschaft)

sowie den Änderungsvereinbarungen vom 5. März 2014 zu den Gewinnabführungsverträgen zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft (jeweils als Obergesellschaft) und

- h) der Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH und
- i) der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf

(jeweils als Tochtergesellschaft)

wird zugestimmt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) folgende Unterlagen zugänglich:

- die Änderungsvereinbarungen zu den in lit. a) bis g) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie zu den in lit. h) und i) genannten Gewinnabführungsverträgen,

- die in lit. a) bis g) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie die in lit. h) und i) genannten Gewinnabführungsverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft und der jeweiligen Geschäftsführung der Tochtergesellschaften gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 und
- die Jahresabschlüsse der beteiligten Tochtergesellschaften für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung eines Gewinnabführungsvertrages mit der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „Tochtergesellschaft“) besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 6. Juni 1968 und 31. Dezember 1970.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft und die Tochtergesellschaft haben den vorgenannten Unternehmensvertrag am 5. März 2014 geändert und insgesamt neu gefasst. Damit soll die aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erforderliche und unter Tagesordnungspunkt 8 näher beschriebene Klarstellung vorgenommen werden, dass der in dem Vertrag bereits enthaltene Verweis auf die gesetzliche Regelung zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG sich stets auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bezieht. Außerdem wird diese Änderung zum Anlass genommen, den Vertragstext insgesamt an die heute üblichen Formulierungen anzupassen. Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die Commerzbank Aktiengesellschaft – bleibt durch die Neufassung des Vertrages unverändert.

Der aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 neu gefasste Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 des Gewinnabführungsvertrages – an die Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführen, wobei die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten darf.
- Die Tochtergesellschaft darf mit Zustimmung der Commerzbank Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Commerzbank Aktiengesellschaft von der Tochtergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft zu erstellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Commerzbank Aktiengesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.
- Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesell-

schaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

- Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, fest geschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ende der vorstehenden Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Commerzbank Aktiengesellschaft ihre Beteiligung an der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder einbringt oder wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

Der Vorstand der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft haben einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG erstattet, in dem die Änderungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß §§ 295, 293b Absatz 1 2. Halbsatz AktG ist entbehrlich, da die Commerzbank Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist.

Die Änderungsvereinbarung wird erst nach Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und der Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (als Tochtergesellschaft) vom 5. März 2014 wird zugestimmt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) folgende Unterlagen zugänglich:

- die Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages vom 5. März 2014,
- der bestehende Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 6. Juni 1968 und 31. Dezember 1970 zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Tochtergesellschaft,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 und
- die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Anlage zu Punkt 7 der Tagesordnung: Angaben gemäß § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG über die zur Wahl in den Aufsichtsrat beziehungsweise als Ersatzmitglied vorgeschlagenen Kandidaten

Nachfolgend wird angegeben, in welchen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in welchen vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten und der zur Wahl als Ersatzmitglied vorgeschlagene Kandidat jeweils Mitglied sind (§ 125 Absatz 1 Satz 5 AktG).

a) Aktionärsvertreter

Dr. Stefan Lippe

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Extremus Versicherungs-AG, Köln*

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

AXA S.A., Paris (Frankreich)

Acquifin AG, Zug (Schweiz)*

Acqupart Holding AG, Zug (Schweiz)*

Paperless AG, Lachen (Schweiz)

CelsiusPro AG, Zürich (Schweiz)

Herr Dr. Lippe hat zugesagt, die mit „*“ gekennzeichneten Mandate bis zum 8. Mai 2014 niederzulegen.

Nicholas R. Teller

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Air Berlin PLC, Berlin

Ayondo Holding AG, Zug (Schweiz)

b) Ersatzmitglied für die Aktionärsvertreter

Solms U. Wittig

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Commerzbank Aktiengesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Euro 1 138 506 941,00 und ist eingeteilt in 1 138 506 941 Stückaktien mit grundsätzlich ebenso vielen Stimmrechten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der

Commerzbank Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21 02 72 70
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes spätestens bis zum **1. Mai 2014, 24.00 Uhr** (MESZ), angemeldet haben.

Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (**17. April 2014, 0.00 Uhr** MESZ) zu beziehen (sog. Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Aktien werden am Nachweisstichtag oder bei Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt; vielmehr können Aktionäre über ihre Aktien auch nach dem Nachweisstichtag und nach Anmeldung weiterhin frei verfügen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des

Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Maßgeblich für die Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang sowie die Ausübung des Stimmrechts sind somit ausschließlich der Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs zum Nachweisstichtag und die rechtzeitige Anmeldung. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten sowie Vollmachtsformulare für die Hauptversammlung übersandt. Die depotführenden Institute tragen in der Regel für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte Sorge, sofern die Aktionäre die ihnen von ihrem depotführenden Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung vor Ablauf der Anmeldefrist für den Aktionär vornehmen kann.

Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten nach Maßgabe des vorstehenden Abschnitts erforderlich.

Vollmachten können durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Absatz 8 und Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, der Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere in § 135 Absatz 8 und Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung. Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist nicht zwingend. Möglich ist auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf steht die nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung:

Commerzbank Aktiengesellschaft
 c/o Haubrok Corporate Events GmbH
 Landshuter Allee 10
 80637 München
 Telefax: 089/21 02 72 70
 E-Mail: hv-bevollmaechtigung@commerzbank.com

Als elektronischen Übermittlungsweg bietet die Gesellschaft unter <http://www.commerzbank.de/hv> zusätzlich ein elektronisches System über das Internet an. Die Einzelheiten können die Aktionäre den dort hinterlegten Erläuterungen entnehmen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft

Aktionäre haben auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch von der Commerzbank Aktiengesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter („Stimmrechtsvertreter“) ausüben zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im

Fall ihrer Bevollmächtigung nur weisungsgebunden aus. Ohne Erteilung ausdrücklicher Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist eine den Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht ungültig.

Die notwendigen Vollmachten und Weisungen können Aktionäre in Textform (§ 126b BGB) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung oder über die Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) erteilen. Auch der Widerruf der Vollmacht und der Weisungen kann in Textform oder über das Internet vorgenommen werden. Wenn Aktionäre von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist eine Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts“ erforderlich. Mit der Eintrittskarte erhalten sie das zur Vollmachts- und Weisungserteilung zu verwendende Formular beziehungsweise die zur Vollmachts- und Weisungserteilung über das Internet notwendigen Informationen. Auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) sind zudem weitere Informationen zur Vollmachts- und Weisungserteilung über das Internet verfügbar.

Per Post, Telefax oder E-Mail unter Verwendung des oben genannten Vollmachts- und Weisungsformulars erteilte Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum **7. Mai 2014, 20.00 Uhr** (MESZ), bei der Commerzbank Aktiengesellschaft unter oben genannter Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das Internet ist ebenfalls bis zum **7. Mai 2014, 20.00 Uhr** (MESZ), möglich. Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand – jeweils fristgemäß – sowohl mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars als auch über das Internet Vollmacht und Weisungen, werden unabhängig von den Eingangsdaten ausschließlich die mittels Vollmachts- und Weisungsformular erteilten Vollmacht und Weisungen als verbindlich angesehen.

Soweit neben Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch Briefwahlstimmen vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig angesehen; die Stimmrechtsvertreter werden insoweit von einer ihnen erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

Nimmt ein Aktionär oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter an der Hauptversammlung persönlich teil, wird eine zuvor vorgenommene Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gegenstandslos.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl wird über das Internet (<http://www.commerzbank.de/hv>) oder unter Verwendung des hierfür auf der Eintritts- und Stimmkarte vorgesehenen Briefwahlformulars vorgenommen. Wird bei der Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Auch im Falle einer Briefwahl sind eine Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen des Abschnitts „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts“ erforderlich. Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Die mittels des Briefwahlformulars vorgenommene Stimmabgabe muss bis spätestens zum **7. Mai 2014, 20.00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Commerzbank Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: 089/21 02 72 70
E-Mail: hv-briefwahl@commerzbank.com

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl über das Internet muss ebenfalls bis spätestens zum **7. Mai 2014, 20.00 Uhr** (MESZ), vollständig vorgenommen worden sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung der über das Internet erfolgten Stimmabgabe möglich. Um die

Briefwahl per Internet vornehmen zu können, bedarf es der Eintrittskarte. Den Zugang erhalten die Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.commerzbank.de/hv>. Die Einzelheiten können die Aktionäre den dort hinterlegten Erläuterungen entnehmen.

Auch Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen. Die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

Wird das Stimmrecht durch Briefwahl für ein und denselben Aktienbestand – jeweils fristgemäß – sowohl mittels des Briefwahlformulars als auch über das Internet ausgeübt, wird unabhängig von den Eingangsdaten ausschließlich die mittels Briefwahlformular erteilte Stimmabgabe als verbindlich angesehen. Eine mittels Briefwahlformular erteilte Stimmabgabe kann auch nicht über das Internet widerrufen oder geändert werden.

Nimmt ein Aktionär oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter an der Hauptversammlung persönlich teil, wird eine zuvor vorgenommene Stimmabgabe durch Briefwahl gegenstandslos.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500 000,00 (das entspricht 500 000 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens bis zum **7. April 2014, 24.00 Uhr** (MESZ), zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Ein entsprechendes Verlangen ist an folgende Adresse zu senden:

Commerzbank Aktiengesellschaft
– Rechtsabteilung/Hauptversammlung –
Kaiserplatz
60261 Frankfurt am Main

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten werden. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Instituts aus.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) zugänglich gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge mit Begründung oder Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehend angegebene Adresse zu richten und müssen mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **23. April 2014, 24.00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein:

Commerzbank Aktiengesellschaft
 – Rechtsabteilung/Hauptversammlung –
 Kaiserplatz
 60261 Frankfurt am Main
 Telefax: 069/136-42196
 E-Mail: gegenantraege.2014@commerzbank.com

Unter dieser Adresse rechtzeitig eingegangene Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten und/oder Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, finden in der Hauptversammlung nur Beachtung, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann der Vorstand unter den in § 126 Absatz 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Absatz 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG enthalten.

Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Absatz 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach der Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft ist der Versammlungsleiter außerdem ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (<http://www.commerzbank.de/hv>) bekannt gegeben.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Auszüge aus der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft können am 8. Mai 2014, ab 10.00 Uhr (MESZ), live im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird unter <http://www.commerzbank.de/hv> zur Verfügung gestellt werden.

Diese Einberufung ist im Bundesanzeiger vom 27. März 2014 bekannt gemacht worden und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Frankfurt am Main, im März 2014

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –

Finanzkalender 2014/2015

7. Mai 2014	Zwischenbericht zum 31. März 2014
8. Mai 2014	Hauptversammlung
7. August 2014	Zwischenbericht zum 30. Juni 2014
6. November 2014	Zwischenbericht zum 30. September 2014
Ende März 2015	Geschäftsbericht 2014

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 136-20
info@commerzbank.com

Investor Relations
Tel. +49 69 136-22255
Fax +49 69 136-29492
ir@commerzbank.com

